

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt
über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25
"Ossenbeck II" gem. § 13 Baugesetzbuch und § 81 Bau-
ordnung Nordrhein-Westfalen

vom 8. Mai 1989

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 1989 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2254), des § 81 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 319) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 6. Okt. 1987 (GV NW S. 342), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 "Ossenbeck II" beschlossen:

1. Für die westlich und nördlich festgesetzten Doppelhauszeilen wird die überbaubare Fläche um 5 m vergrößert.
2. Die für diesen Bereich festgesetzte Baulinie wird aufgehoben und durch eine Baugrenze ersetzt.
3. Die für diesen Bereich festgesetzte Firstrichtung wird ersatzlos aufgehoben.
4. Die für diesen Bereich festgesetzte 16geschossigkeit wird aufgehoben und durch die Festsetzung "II" ersetzt.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und der Abwägung über die

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 "Ossenbeck II"

liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 1. Änderung mit der Begründung und Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und der Abwägung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 "Ossenbeck II", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.25 "Ossenbeck II" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 8. Mai 1989


Leifert
Bürgermeister



STADT DRENSTEINFURT
 UND STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN ZUR ÄNDERUNG
 DES BEBAUUNGSPLANS NR. 145
 "Osseubach II"

DER STADT DRENSTEINFURT
 VOM 8. Mai 1989